



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Herausgegeben und vervielfältigt im Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Bekämpfung der Geflügelpest

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG Festlegung eines Sperrbezirkes sowie eines Beobachtungsgebietes bei Wildvogel-Geflügelpest gemäß § 55 Geflügelpest-Verordnung

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz folgende

Allgemeinverfügung

1. Aufgrund des am 02.02.2017 amtlich festgestellten Ausbruches der Geflügelpest bei einer in Reichenbach/Vogtland tot aufgefundenen Wildgans hat das Landratsamt Vogtlandkreis einen Sperrbezirk im Umkreis von 3 km festgelegt.

In diesem Sperrbezirk befindet sich auch das folgend beschriebene Gebiet des Landkreises Greiz:

Die Außengrenze verläuft von der Kreuzung B 94 zwischen Friesen und Greiz durch das Waldgebiet „Lohe Vogelreuth“ Richtung Kahmer, der gesamte Ort Kahmer eingeschlossen bis zur Höllenwiese und an der Landesgrenze bis zur B 94 zurück.

2. Jeder, der in dem in Punkt 1 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.

3. Für den in Punkt 1 genannten Sperrbezirk gilt Folgendes:

a. Wer Geflügel (gemäß Punkt 2) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

b. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Punkt 2 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) und Bruteier dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.

c. Gehaltene Vögel werden auf nähere Anweisung durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Greiz untersucht.

d. Tote Wildvögel der Ordnungen Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Greiz unter Angabe des Fundortes zu melden.

e. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen das oder die von gehaltenen Vögeln (gemäß Punkt 4b) oder von Federwild (= Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden) aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf/ dürfen nicht verbracht werden.

f. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln (gemäß Punkt 3b) dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.

g. Geflügelhalter nach Punkt 2 haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe, Schutzvorrichtungen nach Punkt 3a oder sonstiger Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten

oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem mittels DVG (= Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) als viruzid-geprüften Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.

h. Gehaltene Vögel (gemäß Punkt 3b) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.

i. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.

j. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.

k. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.

l. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall, eine Schutzvorrichtung nach Punkt 3a oder ein sonstiger Standort, in dem/ in der Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.

m. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Greiz möglich.

4. Die sofortige Vollziehung der zuvor getroffenen Feststellungen (Punkte 1 bis 5) wird hiermit angeordnet.

5. Die angeordneten Maßnahmen gelten 21 Tage lang nach Festlegung des Sperrbezirks und bis auf Widerruf durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Greiz.

6. Nach Ablauf der 21 Tage gemäß Punkt 5 gelten für den Sperrbezirk weiter folgende Maßnahmen bis auf Widerruf durch die zuständige Behörde:

a. Gehaltene Vögel (gemäß Punkt 4b) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.

b. Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Greiz gejagt werden.

7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I. Sachverhalt

Aktuell ist das hochpathogene aviäre Influenzavirus (HPAIV) vom Subtyp H5N8 bei Wildvögeln in einigen EU-Mitgliedsstaaten und in Deutschland verbreitet.

Es hat seit November 2016 bis zum 01.02.2017, Stand 16.00 Uhr deutschlandweit 54 Ausbrüche in Nutzgeflügelbeständen verursacht.

Am 31.01.2017 wurde auf Grund eines positiven H5-Befundes bei einer im Stadtpark der Stadt Reichenbach im Vogtland tot aufgefundenen Wildgans der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen, Standort



Leipzig, durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises zunächst der Verdacht auf aviäre Influenza festgestellt. Am 02.02.2017 wurde dieser Befund vom FLI auf H5N8 bestätigt. Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises stellte daraufhin den Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza Subtyp H5N8 amtlich fest. Der Sperrbezirk umfasst das unter Punkt 1 dieser tierseuchenrechtlichen Verfügung näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Greiz.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die in den Punkten 1 und 2 genannten Maßnahmen wurden von der im Vogtlandkreis erlassenen Allgemeinverfügung übernommen.

Diese tierseuchenrechtliche Verfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen für die Haltung von Vögeln, sowie von Hunden und Katzen mit potenziellem Sperrbezirkskontakt im genannten Sperrbezirk sowie an Jagdausübungsberechtigte im Sperrbezirk.

zu 1. bis 6.)

Mit dem unter I. genannten Nachweis ist der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festzustellen und die zuständige Behörde hat die Seuchenbekämpfung aufzunehmen.

Die genannten Maßnahmen begründen sich in den §§ 2, 55 – 59 der Geflügelpest-Verordnung.

Die Anordnung unter Punkt 3 i erfolgt im Ermessen des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes des Vogtlandkreises nach pflichtgemäßem Abwägen, wobei die Gefahr, dass durch die Jagd Federwild auf- und verschreckt wird, mit der Folge des größeren Risikos der potentiellen Seuchenverbreitung oder -einschleppung in Geflügelbestände höher bewertet wird, als die Einschränkung der Jagd für die Dauer der Aufrechterhaltung der angeordneten Maßnahmen.

Das aktuelle Seuchengeschehen in Deutschland und Europa mit Ausbrüchen von Geflügelpest (hochpathogener aviärer Influenza-HPAI vom Subtyp H5N8) bei zahlreichen Wildvögeln sowie in den deutschen Nutzgeflügelbeständen in Verbindung mit der Risikoeinschätzung durch das FLI sowie die schnelle Verbreitung weist darauf hin, dass die räumliche Ausbreitung der Infektion derzeit mit großer Dynamik erfolgt.

Während HPAIV H5N8 im Geschehen 2014/2015 nur vereinzelt bei gesund erscheinenden Wildvögeln gefunden wurde, kommt es aktuell überwiegend bei Wasservögeln und aassressenden Vogelarten, zu einer Häufung von Todesfällen.

Möglicherweise symptomlos infizierte Wildvögel und solche, die sich in der Inkubationszeit befinden, sind weiterhin mobile Virusträger. Viele Wasservogelarten (z.B. Gänse, einige Entenarten) bewegen sich zwischen Ackerflächen, auf denen sie sich tagsüber aufhalten, und Rastgewässern, die sie abends und nachts aufsuchen. Sie können das Virus mit dem Kot ausscheiden und die aufgesuchten Landflächen und Gewässer kontaminieren. Darüber hinaus können tote Wasservögel von Räufern (Fuchs und Marder, Greifvögel und Krähen) geöffnet und Körperteile oder Innereien, die hohe Viruslasten tragen, verschleppt werden, so dass mit einer beträchtlichen Umweltkontamination gerechnet werden muss. Personen, die kontaminierte Flächen betreten, und Fahrzeuge, die sie befahren, können das Virus weiterverbreiten.

Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAIV bei Wildvögeln in Europa und in Deutschland ist von einem hohen Eintragsrisiko in Nutzgeflügelbestände durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 37 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) in der derzeit gültigen Fassung angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende Tierseuche handelt, die mit hohen wirtschaftlichen Verlusten und Handelsanktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche müssen daher sofort greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

zu 7.)

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel sind sie dennoch angemessen.

III.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz einlegen.

Ein Widerspruch kann auf elektronischem Wege (E-Mail) nicht eingelegt werden.

Hinweise:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt gemäß § 37 TierGesG.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Verstöße gegen die gesetzlich angeordneten Maßnahmen können Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 64 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 32 Tiergesundheitsgesetz darstellen, welche mit Bußgeldern bis zu 30.000 € geahndet werden können.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichtbefolgung der zuvor genannten Maßnahmen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gehalten ist, die Maßnahmen mit Zwangsmitteln nach dem ThürVwZVG durchzusetzen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nrn. 1 bis 3 des Tenors haben gemäß § 37 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag
Dr. Huster
Amtstierarzt

Bekämpfung der Geflügelpest Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG Festlegung eines Sperrbezirkes sowie eines Beobachtungsgebietes bei Wildvogel-Geflügelpest gemäß § 55 Geflügelpest-Verordnung

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz folgende

Allgemeinverfügung

1. Aufgrund des am 02.02.2017 amtlich festgestellten Ausbruches der Geflügelpest bei einer in Reichenbach/Vogtland tot aufgefundenen Wildgans hat das Landratsamt Vogtlandkreis ein Beobachtungsgebiet im Umkreis von 10 km festgelegt. In diesem Beobachtungsgebiet befindet sich auch das folgend beschriebene Gebiet des Landkreises Greiz:



Greiz

a) Die Außengrenze des Beobachtungsgebietes verläuft ab Landesgrenze Thüringen/Sachsen Moschwitz/Krellenhäuser ausgeschlossen, Untergrochlitz eingeschlossen, auf die B 92 Abzweig Kurtschau „Weißer Stein“ bis Autohaus Schweiger (Höhe Autohaus Richtung Kurtschau ausgeschlossen), auf der B 92 Richtung Silberloch nördlich über die „Weiße Elster“, Luftlinie Richtung Kleinreinsdorf (ausgeschlossen), entlang des Krebsbachgrundes Richtung Teichwolframsdorf (ausgeschlossen) bis zur Landesgrenze Thüringen/Sachsen Richtung Reudnitz bis zur Neudeck an der Fichtenreuth überquert die Landstraße nach Fraureuth und verläuft weiter nördlich an der Landesgrenze Richtung Friesen über die B 94 zwischen Friesen und Kahmer, weiter an der Landesgrenze bis in die Stadt Greiz am Göltzschtal entlang weiter an der Landesgrenze Richtung Elsterberg und nördlich von Elsterberg an der Landesgrenze Richtung Untergrochlitz

b) Stadt Greiz alle Ortsteile außer

Moschwitz
Kurtschau oberhalb Autohaus Schweiger
Gommla
Pommeranz
Wacholderschänke
Schönbach
Pansdorf
Leiningen
Hohndorf
Gablau
Eubenberg
Cossengrün
Tremnitz

2. Jeder, der in dem in Punkt 1 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim VLÜA anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.

3. Für das in Punkt 1 genannte Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:

a. Wer Geflügel (gemäß Punkt 2) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

b. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Punkt 2 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) dürfen für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes und bis auf Widerruf durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Greiz nicht aus dem Bestand verbracht werden.

c. Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes und bis auf Widerruf durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Greiz dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung eines Wildvogelbestandes freigelassen werden.

d. Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes und bis auf Widerruf durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Greiz darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Greiz gejagt werden.

e. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei laufen.

f. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Greiz möglich.

4. Die sofortige Vollziehung der zuvor getroffenen Feststellungen (Punkte 1 bis 5) wird hiermit angeordnet.

5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

Verstöße gegen die gesetzlich angeordneten Maßnahmen können Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 64 Geflügelpest-Verordnung i. V. m.

§ 32 Tiergesundheitsgesetz darstellen, welche mit Bußgeldern bis zu 30.000 € geahndet werden können.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichtbefolgung der zuvor genannten Maßnahmen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gehalten ist, die Maßnahmen mit Zwangsmitteln nach dem ThürVwZVG durchzusetzen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nrn. 1 bis 3 des Tenors haben gemäß § 37 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag
Dr. Huster
Amtstierarzt

Bekämpfung der Geflügelpest

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG

Festlegung eines Sperrbezirkes sowie eines

Beobachtungsgebietes bei Wildvogel-Geflügelpest

gemäß § 55 Geflügelpest-Verordnung

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz folgende

Allgemeinverfügung

1. Aufgrund des am 12.12.2016 amtlich festgestellten Ausbruches der Geflügelpest bei einem Wildvogel und einem erneuten positiven Befund vom 06.02.2017 (Befundnummer 2017-B/01237) in Kraftsdorf wird ein 1 km **Sperrbezirk** festgelegt, der folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile umfasst:

Die Außengrenze umschließt **Harpersdorf** über den Queckberg und Queckgraben, nördlich der drei Buchen, umschließt **Kraftsdorf**, zwischen der Vorderen und Hinteren Tesse, nördlich des Räuberstegs durch den Steinbusch nach Harpersdorf.

2. Weiterhin wird aufgrund des am 12.12.2016 amtlich festgestellten Ausbruches der Geflügelpest und einem erneuten positiven Befund vom 06.02.2017 (Befundnummer 2017-B/01237) in Kraftsdorf ein weiteres 3 km **Beobachtungsgebiet** gebildet, welches folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile umfasst:

a) Die Außengrenze umschließt **Niederndorf** überquert die A 4 und umschließt **Rüdersdorf** durch das Waldgebiet „Die Breite“ über die Kreisgrenzen durch den Saale-Holzland-Kreis über die A 4, **Oberndorf** eingeschlossen, über die Kreisgrenze südlich Richtung St. Gangloff, oberhalb von **Lindenkreuz** und **Waltersdorf** eingeschlossen, **Kleinsaara** eingeschlossen über den Käseberg Richtung Niederndorf

b) **Kaltenborn**
c) **Harpersdorf**
d) **Kraftsdorf**

3. Im Sperrbezirk werden für die Dauer von 21 Tagen folgende Maßnahmen angeordnet:

3.1 Wer im Sperrbezirk Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.

3.2 Ein innerhalb eines Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.

3.3 Das im Sperrbezirk zu Erwerbszwecken gehaltene Geflügel ist
- regelmäßig klinisch und,
- soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern, virologisch zu untersuchen zu lassen.

3.4 Wildvögel, insbesondere Wasservögel und kranke oder verendet aufgefundene Wildvögel sind auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen.

3.5 Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.

3.6 Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischzeugnisse, Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen



Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen nicht verbracht werden.

- 3.7 Tierische Nebenprodukte (z.B. Mist, verendete Tiere) von gehaltenen Vögeln dürfen nicht ohne Genehmigung des VLÜA aus einem Bestand verbracht werden.
 - 3.8 Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
 - 3.9 Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
 - 3.10 Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
 - 3.11 Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Straßen des Fernverkehrs befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
 - 3.12 Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet nach Punkt 4.2 entsprechend.
4. Für die Dauer von
 - 4.1 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden,
 - 4.2 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden. Federwild darf nicht gejagt werden.
5. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
 6. Die sofortige Vollziehung der zuvor getroffenen Feststellungen (Punkte 1 bis 5) wird hiermit angeordnet.
 7. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
 8. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Verstöße gegen die gesetzlich angeordneten Maßnahmen können Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 64 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 32 Tiergesundheitsgesetz darstellen, welche mit Bußgeldern bis zu 30.000 € geahndet werden können.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichtbefolgung der zuvor genannten Maßnahmen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gehalten ist, die Maßnahmen mit Zwangsmitteln nach dem ThürVwZVG durchzusetzen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nrn. 1 bis 3 des Tenors haben gemäß § 37 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag
Dr. Huster
Amtstierarzt

Bekämpfung der Geflügelpest

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG Festlegung eines Sperrbezirkes sowie eines Beobachtungsgebietes bei Wildvogel-Geflügelpest gemäß § 55 Geflügelpest-Verordnung

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz folgende

Allgemeinverfügung

1. Aufgrund des am 12.12.2016 amtlich festgestellten Ausbruches der Geflügelpest bei einem Wildvogel und einem erneuten positiven Befund vom 06.02.2017 (Fundort: Brücke Vorsperre Zeulenroda/Riedelmühle) wird ein 1 km **Sperrbezirk** festgelegt, der folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile umfasst:

- a) Die Außengrenze des Sperrgebietes verläuft nördlich der Vorsperre

oberhalb von Läwitz über den Mühlberg zum Römersberg durch das Waldgebiet Pahrener Hölzer oberhalb der Schmalgelänge über die L 2349, überquert die Talsperre Zeulenroda Richtung Steinbach über den Igelsberg, überquert die L 2349 Richtung Läwitz (Läwitz außerhalb)

2. Weiterhin wird aufgrund des am 12.12.2016 amtlich festgestellten Ausbruches der Geflügelpest und einem erneuten positiven Befund vom 06.02.2017 ein 3 km **Beobachtungsgebiet** gebildet, welches folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile umfasst:

- a) Die Außengrenze des Beobachtungsgebietes verläuft nördlich von **Weckersdorf** die Reißigmühle ausgeschlossen Richtung **Langenwolschendorf** unterhalb des Ortseinganges der Stadt Zeulenroda über die Talsperre Zeulenroda nach **Zadelsdorf (einschließlich Bungalowdorf)**, unterhalb des Espichteiches nördlich von **Zickra**, tangiert die Kreisgrenze zum Saale-Orla-Kreis, schließt **Förthen** und die Fritzschenmühle mit ein, Richtung Weckersdorf
- b) **Kleinwolschendorf**
- c) **Stelzendorf**
- d) **Pahren**
- e) **Läwitz**

3. Im Sperrbezirk werden für die Dauer von 21 Tagen folgende Maßnahmen angeordnet:

- 3.1 Wer im Sperrbezirk Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
- 3.2 Ein innerhalb eines Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.
- 3.3 Das im Sperrbezirk zu Erwerbszwecken gehaltene Geflügel ist
 - regelmäßig klinisch und,
 - soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern, virologisch zu untersuchen zu lassen.
- 3.4 Wildvögel, insbesondere Wasservögel und kranke oder verendet aufgefundene Wildvögel sind auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen.
- 3.5 Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- 3.6 Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen nicht verbracht werden.
- 3.7 Tierische Nebenprodukte (z.B. Mist, verendete Tiere) von gehaltenen Vögeln dürfen nicht ohne Genehmigung des VLÜA aus einem Bestand verbracht werden.
- 3.8 Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
- 3.9 Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
- 3.10 Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
- 3.11 Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Straßen des Fernverkehrs befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
- 3.12 Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet nach Punkt 4.2 entsprechend.

4. Für die Dauer von

- 4.1 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden,
- 4.2 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden. Federwild darf nicht gejagt werden.

5. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.

6. Die sofortige Vollziehung der zuvor getroffenen Feststellungen (Punkte 1 bis 5) wird hiermit angeordnet.

7. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

8. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Verstöße gegen die gesetzlich angeordneten Maßnahmen können Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 64 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 32 Tiergesundheitsgesetz darstellen, welche mit Bußgeldern bis zu 30.000 € geahndet werden können.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichtbefolgung der zuvor genannten Maßnahmen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gehalten ist, die Maßnahmen mit Zwangsmitteln nach dem ThürVwZVG durchzusetzen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nrn. 1 bis 3 des Tenors haben gemäß § 37 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag
Dr. Huster
Amtstierarzt

Hinweis:

Der vollständige Wortlaut der vorgenannten Allgemeinverfügungen kann im Landratsamt Greiz, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Untere Höhlereihe 4 in 07937 Zeulenroda-Triebes eingesehen werden.

Diese öffentliche Bekanntmachungen sind auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlereihe 4, und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.